

1. Vergütung der vermiedenen Netzentgelte

Sofern eine sonstige Direktvermarktung von EEG-Strom vorgenommen wird, besteht für die nicht nach dem EEG vergütete eingespeiste Menge ein Anspruch auf die Vergütung der vermiedenen Netzentgelte gemäß Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Die Vergütung erfolgt anteilig für die Vermeidungsarbeit sowie die Vermeidungsleistung und wird wie unter den Punkten 1.1 und 1.2 ermittelt.

1.1 Vergütung der Vermeidungsarbeit

Die Vergütung für die eingespeiste Arbeit ergibt sich wie folgt:

$$\text{Entgelt in €} = AP * W_{ED} * n_3$$

In der Formel bedeutet:

AP: Arbeitspreis für Netznutzung der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebene für hohe Benutzungsdauern (≥ 2.500 h) in €/kWh (im Internet jeweils aktuell veröffentlicht)

W_{ED} : eingespeiste Arbeit im Abrechnungsjahr in kWh zur sonstigen Direktvermarktung nach EEG

n_3 : Normierungsfaktor: dieser ergibt sich für alle Netzebenen nach Ablauf des Kalenderjahres aus dem Verhältnis der tatsächlichen Vermeidungsarbeit (alle Einspeisemengen abzüglich aller Rückspeisemengen in die vorgelagerte Netzebene (ÜNB-Ebene HöS/HS)) zur Summe aller Einspeisemengen. In der Abrechnung wird der veröffentlichte Arbeitspreis (AP) multipliziert mit dem Normierungsfaktor n_3 berücksichtigt.

1.2 Vergütung der Vermeidungsleistung

Die Ermittlung der Vergütung der Vermeidungsleistung erfolgt nach verstetigtem Verfahren. Maßgeblich für die Ermittlung des Leistungsentgeltes ist die mittlere Jahreseinspeiseleistung des Einspeisers/Kunden. Diese ist der Quotient aus der eingespeisten Jahresarbeit und den Jahresstunden (8760 h, in Schaltjahren 8784 h).

Die jährliche Vergütung der Vermeidungsleistung berechnet sich wie folgt:

$$\text{Entgelt in €} = LP * (W_E / \text{Jahresstunden}) * n_2 * \left[\sum_{Jan}^{Dez} (t_D * a_D) \right] / t_{KJ}$$

In der Formel bedeutet:

LP: Leistungspreis für Netznutzung der jeweils vorgelagerten Netzebene für hohe Benutzungsdauern (≥ 2.500 h) in €/kW (im Internet jeweils aktuell veröffentlicht)

W_E : eingespeiste Arbeit im Abrechnungsjahr in kWh

n_2 : Normierungsfaktor: dieser ergibt sich für die betreffende Netzebene nach Ablauf des Kalenderjahres aus dem Verhältnis des Anteils aller Einspeisungen im verstetigten Verfahren an der Vermeidungsleistung der Netzebene zur mittleren Jahreseinspeiseleistung aller Einspeiser im verstetigten Verfahren. Dabei ergibt sich der Anteil aller Einspeisungen im verstetigten Verfahren an der Vermeidungsleistung der Netzebene aus dem Anteil aller Einspeisungen im verstetigten Verfahren an der Summe aller in die Netzebene eingespeisten Leistungen zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast aller Entnahmen der Netzebene multipliziert mit dem Normierungsfaktor n_1 .

t_D : Anzahl der Tage im jeweiligen Monat der sonstigen Direktvermarktung nach EEG

a_D : Anteil der sonstigen Direktvermarktung nach EEG an der eingespeisten Arbeit im jeweiligen Monat

t_{KJ} : Anzahl der Tage im Kalenderjahr

1.3 Veröffentlichungen

MITNETZ STROM wird **in der Regel im Mai** des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres den Normierungsfaktor n_3 und **im Juni** des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres den Normierungsfaktor n_2 je Netzebene auf ihrer Internetseite (www.mitnetz-strom.de) veröffentlichen.

1.4 Abrechnung

Unterjährig erfolgt nur die Vergütung der Arbeit. Die Vergütung der Leistung erfolgt ausschließlich in der Jahresrechnung nach Verfahren gemäß Ziffer 1.2. Das Entgelt wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

2. Preisanpassungen

MITNETZ STROM ist nach den Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) verpflichtet, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich durch die Anpassung der Erlösobergrenze eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist MITNETZ STROM berechtigt, die Netzentgelte anzupassen.

Soweit bestimmte von diesem Preisblatt umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Regulierung und/oder behördlicher Genehmigungen unterliegen, ist MITNETZ STROM im Falle einer Erhöhung der zugrunde liegenden Kosten berechtigt und im Falle einer Absenkung dieser Kosten verpflichtet, die Entgelte entsprechend anzupassen.

Soweit nach Vertragsschluss Abgaben, Beiträge, hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Umlagen wirksam werden oder sich ändern, die die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuern, ist MITNETZ STROM zu einer entsprechenden Weitergabe und/oder Anpassung dieser berechtigt. Im Falle eines Wegfalls oder der Senkung solcher Abgaben, Beiträge und Umlagen ist MITNETZ STROM zu einer entsprechenden Weitergabe und/oder Anpassung verpflichtet.

Bei auf Gesetzesänderung und/oder behördlicher Genehmigungen beruhender Änderungen der Entgelte, Entgeltbestandteile oder der diesen zugrunde liegenden Kosten ist MITNETZ STROM berechtigt und verpflichtet, die Anpassung ab deren jeweiligen Geltungszeitpunkt vorzunehmen. Die jeweils geltenden Entgelte sowie die Ankündigung beabsichtigter Anpassungen veröffentlicht MITNETZ STROM auf seiner Internetseite (www.mitnetz-strom.de). Die Anpassung der Entgelte wird zu dem in der Veröffentlichung genannten Zeitpunkt wirksam.

3. Umsatzsteuer

Alle Entgeltbestandteile verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.